

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dickendorf für das Jahr 2008 vom 02.04.2008

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 26.03.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

- im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	256.050 €
	in der Ausgabe auf	280.950 €
- im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	60.600 €
	in der Ausgabe auf	60.600 €

festgesetzt.

§ 2 **Kredite** werden nicht veranschlagt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite** werden nicht veranschlagt.

§ 5 Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v.H.

320 v.H.

2. **Gewerbesteuer**

370 v.H.

- 3. Die **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 6 Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes) und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr keine festgesetzt.

Dickendorf, den 02.04.2008

Ortsgemeinde Dickendorf

gez. Andreas Hahmann, Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dickendorf für das Haushaltsjahr 2008

Entgegen dem Gebot, den Haushaltsplan auszugleichen, weist der Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 24.900 € aus. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, weshalb der Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2008 gemäß § 121 GemO beanstandet wird. Wegen des geringen Einsparpotentials sehen wir ausnahmsweise von weitergehenden Maßnahmen ab.

Zu den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen
Im Auftrag
gez. Peter Bockius

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dickendorf, den 02.04.2008
Ortsgemeinde Dickendorf
gez. Andreas Hahmann, Ortsbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hierdurch nach § 27 GemO i.V. mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dickendorf öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain während der Dienstzeit vom 14.04.2008 bis 25.04.2008 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 02.04.2008
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister